

§ 88 B-KUVG Leistungen der Unfallversicherung

B-KUVG - Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 31.07.2024

§ 88.

Als Leistungen der Unfallversicherung sind zu gewähren:

1. im Falle einer durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:
 1. a) Unfallheilbehandlung (§§ 96, 97 und 99);
 2. b) berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 99a bis 99c)
 3. c) Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 100);
 4. d) Versehrtenrente (§§ 101 bis 108);
 5. e) Versehrtengeld (§ 109);
 6. f) Witwen(Witwer)beihilfe (§ 110).
2. Im Falle des durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:
 1. a) Teilersatz der Bestattungskosten (§ 111);
 2. b) Hinterbliebenenrenten (§§ 112 bis 116).

In Kraft seit 01.01.1988 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at